



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 41

Mittwoch, 28. Oktober 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten an den Sonntagen, 29.03.2020 und 04.10.2020 und der Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten an den Sonntagen, 17.05.2020 und 08.11.2020 vom 23.10.2020; Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS - EWS) vom 26.10.2020; Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Landshut (Entwässerungssatzung – EWS) vom 26.10.2020; Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2020;

**Verordnung zur Aufhebung der
Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten an den Sonntagen, 29.03.2020 und
04.10.2020 und der
Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten an den Sonntagen, 17.05.2020 und
08.11.2020
vom 23.10.2020**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeiV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11), und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten an den Sonntagen, 29.03.2020 und 04.10.2020 vom 09.01.2020 (ABI S. 8), geändert durch Verordnung vom 26.03.2020 (ABI S. 103), sowie die Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten an den Sonntagen, 17.05.2020 und 08.11.2020 vom 09.01.2020 (ABI S. 9), geändert durch Verordnung vom 04.05.2020 (ABI S. 162), werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 23.10.2020
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Landshut (BGS - EWS)
vom 26.10.2020**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), erlässt die Stadt Landshut folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche - Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2 400 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 400 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2 400 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen werden nicht herangezogen, soweit nicht tatsächlich ein Anschluss vorliegt. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,43 €
b) pro m ² Geschossfläche	9,10 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Eigengeförderte und der Kanalisation sonst zugeleitete Wassermengen sind durch zusätzliche Wasserzähler nachzuweisen. Diese werden auf Kosten des Eigentümers eingebaut und unterhalten. Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Einbau und die Umstellung auf eine Eigengewinnungsanlage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Veränderung und Stilllegung der Anlage ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (6) Wird die der Entwässerungseinrichtung zugeleitete Schmutzwassermenge durch vorhandene Abwassermengenmesseinrichtungen gemessen, ergibt sich die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge aus der Differenz zwischen der gemessenen Schmutzwassermenge und dem darin enthaltenen Niederschlagswasser. Miterfasstes Niederschlagswasser wird mit einer Durchschnittsmenge von jährlich 650 l pro m² anrechenbare Fläche in Abzug gebracht.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließen kann. Dies gilt auch für die Straßenflächen der öffentlichen Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, von denen Straßenoberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.
- (2) Als bebaut und befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Bei Dachbegrünungen mit geschlossener Pflanzendecke, die an den Kanal angeschlossen sind, wird auf Antrag nur die Hälfte der jeweiligen Fläche als Einleitung berücksichtigt, sofern die Schichthöhe größer als 8 cm ist; bei Begrünungen größer als 30 cm wird keine Einleitung mehr angenommen.
- (3) Bebaute und befestigte (versiegelte) Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (4) Angeschlossene bebaute und befestigte (versiegelte) Flächen werden auf Antrag mit entsprechendem Nachweis reduziert, wenn eines der nachstehenden Kriterien eingehalten ist:
 - bei ausreichend dimensionierter Versickerung mit Überlauf in die Entwässerungseinrichtung mit einem Mindestvolumen von 2 m³ um 20 m² Einleitungsfläche je m³ Stauraum,
 - bei Zisternen zur Gartenwassernutzung mit einem Mindestvolumen von 2 m³ um 10 m² Einleitungsfläche je m³ Stauraum, sofern ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht,
 - bei Zisternen zur Brauchwassernutzung oder Brauchwassernutzung incl. Gartenwassernutzung mit Mindestvolumen von 2 m³ um 20 m² Einleitungsfläche je m³ Stauraum,
 - bei behördlich geforderten und bemessenen Rückhaltungen, um 10 m² Einleitungsfläche je m³ Stauraum.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt des Gebührentatbestands die für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen und auch künftige Veränderungen in nachprüfbarer Form einzureichen. Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Meldung, soweit nicht ein früherer Nachweis im laufenden Veranlagungszeitraum geführt werden kann. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Prüffähige Unterlagen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 sind Lagepläne, in denen die versiegelten eingeleiteten bzw. versickerten Grundstücksflächen sowie die für die Berechnung notwendigen Maße eingetragen sind. Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Die Beauftragten der Stadt können die anschlussfähigen und angeschlossenen Grundstücke betreten.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die Flächen vor Ort aufnehmen oder die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Stadt belegt Gesamteinleitungsflächen aus Grundstücken von weniger als 10 m² nicht mit Gebühren (Freigrenze).

§ 12 Gebührensätze

Die Einleitungsgebühr beträgt für

1.	Schmutzwasser (§ 10)	1,71 €/m ³
2.	Niederschlagswasser (§ 11)	0,63 €/m ²

§ 13 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeter Preises für die Einleitungsgebühr Schmutzwassergebühr erhoben.

**§ 14
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassereinleitung entsteht bei Neuanschlüssen mit dem Tag, an dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Kanalisation abfließen kann. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Wird die bebaute oder die befestigte Grundstücksfläche mit Niederschlagswassereinleitung in den Kanal verändert, entsteht die Schuld für die geänderte Fläche nach Satz 1.

**§ 15
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, zusätzlich derjenige, auf den kraft notariell beurkundeten Vertrages Nutzen und Lasten übergegangen sind.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften. Hier erfolgt die Bekanntgabe an den Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaugrundstück als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 16
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich zum Jahresende abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind in den Monaten Februar bis Dezember, beginnend mit dem 15. Februar, monatlich jeweils zum 15. des Monats Vorauszahlungen in Höhe jeweils eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen werden den jeweiligen geänderten Einleitungsgebühren ab deren Inkrafttreten angepasst.
- (2) Die Niederschlagswassereinleitung wird jährlich zum Jahresende abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld ist eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zur Jahresmitte zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der Einleitungsflächen fest. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig berechnet und erstmalig zum nächstmöglichen Zahlungstermin erhoben. Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers oder des dinglich zur Nutzung Berechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges von Nutzen und Lasten auf den Erwerber über. Bei Änderungen in der Gebührenhöhe und der Einleitungsfläche während eines Abrechnungszeitraumes wird die Gebühr zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

**§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt die für die Geltendmachung der Abgaben maßgeblichen Umstände und Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Im Bereich des Beitragswesens ist die Fertigstellung genehmigungspflichtiger und genehmigungsfreier Bauvorhaben anzuzeigen. Außerdem sind die Entfernung baulicher Anlagen, relevante Nutzungsänderungen sowie nachträgliche Keller und Dachgeschossausbauten mitzuteilen.
- (3) Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind die eigengeforderten Wassermengen und die Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmessen (§ 10), die Veränderung bebauter und befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die Kanalisation (§ 11) unverzüglich anzuzeigen.

**§ 18
Erstattung sonstiger Kosten**

- (1) Für die Prüfung der Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 EWS werden je angefangene halbe Stunde 38,50 € erhoben.
- (2) Für die einmalige Überprüfung des Anschlusses gemäß § 11 Abs. 2 EWS werden erhoben:
 - a) Dienstleistungsstundensatz

Meister- und Ingenieurstunde	77,00 €/h
Facharbeiterstunde	68,20 €/h
 - b) Spülfahrzeug 32,00 €/h |

§ 19
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, der Trinkwasser-/Frishwasserbezugsdateien der Stadtwerke und der sonstig versorgenden Wasserzweckverbände, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Dienststellen und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten nach Abs. 1 ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20
Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den bisherigen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut in der jeweils gültigen Fassung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag ebenfalls nach der zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Beitragstatbestands geltenden Satzung, der auch die Abrechnungsmodalitäten zu entnehmen sind.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS – EWS) vom 28.11.2016 (Abl. S. 228) außer Kraft.

Landshut, den 26.10.2020

STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Stadt Landshut
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 26.10.2020

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130 BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Stadt Landshut folgende

Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Landshut und der Nachbargemeinde Tiefenbach – Ortsteil Aign im Umfang der Zweckvereinbarung vom 22.03.2011/01.07.2011 – Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 13/2011.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2
Grundstücksbegriff - Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten und Wasser aus Schwimmbecken.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das häusliche Abwasser.
2. **Kanäle**
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Schächte, Pumpwerke.
3. **Schmutzwasserkanäle**
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. **Mischwasserkanäle**
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. **Regenwasserkanäle**
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. **Sammelkläranlage**
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. **Grundstücksanschlüsse**
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
Die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
Ist entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zum privaten Grundstück.
 - **bei Druckentwässerung:**
Die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
8. **Grundstücksentwässerungsanlagen**
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
Die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 5) oder eine Abwasserbehandlungsanlage.
Ist entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - **bei Druckentwässerung:**
Die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
9. **Kontrollschacht**
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. **Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)**
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. **Messschacht**
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
12. **Abwasserbehandlungsanlage**
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
13. **Fachlich geeigneter Unternehmer**
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 kann die Stadt das Benutzungsrecht ausschließen, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation kann untersagt oder von einer Vorbehandlung, Speicherung oder sonstigen Behandlung abhängig gemacht werden, wenn seine Art, Beschaffenheit oder Menge dies erfordern.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungs-verhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 7 sowie §§ 10 mit 12 gelten entsprechend. Der Grundstücksanschluss nach § 1 Abs. 3 wird innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung hergestellt.

Hierzu sind ein genehmigter Entwässerungsplan und die baurechtlich materielle und formelle Zulässigkeit des privaten Bauvorhabens Voraussetzung. Aus besonderen Gründen kann die Herstellung auch einen größeren Zeitbedarf auslösen.

- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks zur Errichtung der Entwässerungsanlage ist es Aufgabe des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Verpflichteten im Sinne des § 2 Abs. 2 die Leitungsführung zu sichern.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne des Abs. 1 ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Im öffentlichen Straßengrund nach § 1 Abs. 3 liegende seitliche Zuleitungen zum Grundstücksanschluss sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes zur Herstellung, Änderung oder Erneuerung der Leitungen nach Satz 1 ist vom Grundstückseigentümer mit der Stadt zu regeln.
- (4) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Dieser ist in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze anzuordnen bzw. bei späteren Anpassungen dort zu erstellen. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten die Sätze 1 und 3 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.
- (5) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer geeignete technische Vorkehrungen verlangen, die der geordneten Ableitung (z.B. Hebe-, Pump- oder Rückhalteanlagen), der Vorbehandlung (z.B. Neutralisations- und Entgiftungsanlagen) oder der Überprüfung (z.B. Kontroll- oder Messeinrichtungen) des Abwassers dienen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Soweit durch die Stadt für den Einzelfall nicht anders festgelegt, ist als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle anzunehmen. Die Staulinie innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist zu beachten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt prüft die Arbeiten. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 25 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung auf Verlangen vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen und bei erheblichen Mängeln ist eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Nachweis der Mängelfreiheit kann gefordert werden,
 - sofern Anhaltspunkte für Undichtigkeiten bestehen,
 - bei der Behebung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - bei erheblichen Änderungen und Erweiterungen von baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
 - beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum ersten Mal an das städt. Kanalnetz angeschlossen werden.

Die Stadt kann auch zum Nachweis der Mängelfreiheit auffordern,

- bei straßenbaulichen oder leitungsbezogenen Maßnahmen im Straßenraum,
- bei Privatkanälen, die geändert oder bei Privatkanälen, an die neue Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Im Übrigen kann die Stadt die Nachweise bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen, unabhängig von ihrem baulichen Zustand verlangen, wenn sie bisher noch nicht auf Mängelfreiheit geprüft worden sind.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- und Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 und 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen können,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren, nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Öl oder Mineralprodukte und deren Emulsionen,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund-, Quell- und Sickerwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 oder 5 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen;
 - d) die vorübergehenden Einleitungen von gefördertem Grundwasser aus der Grundwasserhaltung von Baumaßnahmen, wenn eine andere Beseitigungsmöglichkeit nicht besteht. Die Einleitung bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage nicht zu erwarten sind;
 - e) Stoffe, die die Einleitungsgrenzwerte der Stadt gemäß Anhang zu § 15 Abs. 2 nicht überschreiten,
11. Problemabfälle und Chemikalien, wie
 - Säuren und Laugen,
 - Farben und Lacke,
 - fotografische Bäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 - Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbenverdünner),
 - Kleber, Schmierstoffe, Wachse,
 - Reinigungsmittel in überdosierten Mengen,

12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushalts-gesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 ausweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
14. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind Grenzwerte in der Anlage dieser Satzung enthalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in dieser Anlage nicht enthalten sind. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der städtischen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen, notwendig ist. Ebenso kann im Einzelfall eine Begrenzung der Schadstofffracht angeordnet werden. Bei Beachtung von Abs. 1 können im Einzelfall auch höhere Grenzwerte unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles vertretbar ist.
- (4) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 S. 2 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (5) Über Absatz 4 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (6) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder aufgrund derer der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (8) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SchfHwG (Schornsteinfeger) oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (9) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (10) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsgemäßen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; dies gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 10, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerung beginnt,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt die Leitungen verdeckt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Übergangsregelung

Anlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen und bei denen keine Prüfung nach dem 31.12.1997 nach zur Zeit einer ggf. vorgenommenen Prüfung geltenden Rechtsvorschriften nachgewiesen wird, sind spätestens bis 31.12.2022 erstmals i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz zu prüfen. Anlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen und bei denen nachgewiesen ist, dass sie nach dem 31.12.1997 nach zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind nach der Regelung des § 12 Abs. 1 zu prüfen mit der Maßgabe, dass für den erstmaligen Beginn der Frist des § 12 Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz auf die letzte Prüfung der Anlage abzustellen ist.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Landshut (Entwässerungssatzung - EWS) vom 28.11.2016 (Abl. S. 232) außer Kraft.

Landshut, den 26.10.2020

STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage zu § 15 Abs. 3 Entwässerungssatzung

Einleitungsgrenzwerte für Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben
Die nachfolgenden Grenzkonzentrationen sind Höchstwerte, die zu keiner Zeit überschritten werden dürfen.

Parameter	Einheit	Grenzwert
Absetzbare Stoffe (nach ½ h)	ml/l	10
Antimon	mg/l	0,5
AOX	mg/l	1
Arsen	mg/l	0,5
Blei	mg/l	1
BSB5*	mg/l	500
BTEX	mg/l	0,1
Cadmium	mg/l	0,5
Chlor, frei	mg/l	0,5
Chrom ges.	mg/l	1
Chrom-6	mg/l	0,2
CSB*	mg/l	1.000
Cyanide, ges.	mg/l	20
Cyanide, l.f.	mg/l	1
Fluoride	mg/l	50
Kohlenwasserstoffe	mg/l	20
Kupfer	mg/l	1
LHKW (CKW ges.)	mg/l	0,5
Lipophile Stoffe	mg/l	300
Verseifbare Öle und Fette		
Nickel	mg/l	1
Nitrifikationshemmung	%	< 20
Nitrit	mg/l	10
PAK	mg/l	0,01
PCB	mg/l	0,001
Phenol Index	mg/l	100
Phosphor ges.*	mg/l	20
pH-Wert		6,5 – 9,5
Quecksilber	mg/l	0,1
Silber	mg/l	1
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	mg/l	100
Sulfate	mg/l	600
Sulfid	mg/l	2
Temperatur	°C	35
TNB*	mg/l	150
Zink	mg/l	5
Zinn	mg/l	5

AOX- Adsorbierbare org. gebundene Halogene
 BTEX- Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
 PAK - Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
 PCB - Polychlorierte Biphenyle
 LHKW - leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
 (CKW) - (Chlorkohlenwasserstoffe)
 CSB - Chemischer Sauerstoffbedarf
 BSB5 - Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen
 TNB- Gesamter gebundener Stickstoff

* In bestimmten Fällen kann eine Übernahme von organisch hochbelasteten Abwässern in das Klärwerk zugelassen werden. Dies wird im Einzelfall, abhängig von den Frachten, per Bescheid geregelt.

Soweit nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung niedrigere Grenzwerte vorgeschrieben sind, gelten diese entsprechend.

BEKANNTMACHUNG DER NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
DER STADT LANDSHUT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

I.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landshut
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Landshut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.021.004	0	250.530.608	251.551.612
die Ausgaben	1.021.004	0	250.530.608	251.551.612
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	4.208.968,00	75.992.099	71.783.131
die Ausgaben	0	4.208.968,00	75.992.099	71.783.131

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt bleibt unverändert bei 17.682.924 €
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadtwerke Landshut bleibt unverändert bei 12.280.000 €

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt bleibt unverändert bei 90.590.000 €
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Landshut bleibt unverändert bei 35.114.000 €

§ 4

Die bisherigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2020 vom 03.04.2020 über Steuersätze und Kassenkredite (§§ 4 mit 5) werden nicht geändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Gemäß § 2 der Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) darf die amtliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung zeitgleich mit der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen der Stadt Landshut, Fleischbankgasse 316, 84028 Landshut, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, den 28.10.2020

STADT LANDSHUT

Referat für Finanzen, Liegenschaften und Stiftungen
